

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Schuhbedarfscheine. — Abgabe von Brennspiritus. — Verkehr mit Eiern. — Feldbereinigung Eitingshausen.

## Bekanntmachung

über Vordrucke für Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 100) und § 6 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über Schuhbedarfscheine vom 27. März 1918 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen für Schuhwerk erhalten die auf den Anlagen I und II) ersichtliche Fassung. Die Schuhbedarfscheine sind auf weißem Papier zu drucken.

§ 2. Die Ausfertigungsstellen haben Vordrucke von Schuhbedarfscheinen zurückzuweisen, auf denen Darstellungsformen, Verbesserungen u. dgl., entgegen den auf den Schuhbedarfscheinen abgedruckten Bestimmungen, vorgenommen sind, oder auf denen die vorgeschriebenen Antragspalten nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den Schuhbedarfscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

§ 3. Jeder Schuhbedarfschein darf nur auf ein Paar lauten. Die Art des Schuhwerks — insbesondere, ob für Herren, Frauen oder Kinder bestimmt — ist anzugeben. Schuhwerk bis einschließlich Größe 35 gilt als Kinderschuhwerk.

§ 4. Der Schuhbedarfschein muß vom Gewerbetreibenden zurückgegeben werden:

- a) wenn die Namen des Antragstellers und der das Schuhwerk benötigenden Person nicht angegeben sind;
- b) wenn er für mehr als eine Person ausgefüllt ist;
- c) wenn er auf mehr als ein Paar lautet;
- d) wenn er nicht mit Angabe von Ort und Datum, Stempel der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bzw. Angestellten oder dessen Unterschriftsstempel mit seinem von ihm handschriftlich beigefügten Namenszeichen (Signum) versehen ist;
- e) wenn auf ihm die Angaben über die Ware irgendwie geändert sind, es sei denn, daß die Veränderung durch Verdrucken des Stempels von der ausfertigenden Stelle auf dem Schuhbedarfschein selbst bescheinigt ist;
- f) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Uebersetzung oder einer sonstigen mißbräuchlichen Verwendung des Schuhbedarfscheins begründet ist;
- g) wenn die zwölfmonatige Gültigkeitsdauer des Schuhbedarfscheins abgelaufen ist.

§ 5. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Schuhbedarfscheine sofort durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Vorhen u. dgl.) die ungültigen Scheine zu sammeln und am Ersten jeden Monats an die für sie zuständige Behörde abzuliefern.

§ 6. Unbenutzt gebliebene Schuhbedarfscheine können innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer an die Ausfertigungsstellen zwecks Verichtigung der Personalkarte zurückgegeben werden.

§ 7. Die Annahmestellen dürfen Abgabebescheinigungen nicht ausfertigen, in deren Vordruck Änderungen vorgenommen sind.

§ 8. Die Ausfertigungsstellen haben Abgabebescheinigungen zurückzuweisen, auf denen Name, Stand und Wohnort des Abgebenden nicht angegeben, oder in deren Vordruck Änderungen vorgenommen sind, wenn der Ausfertigungsvermerk nicht mit Angabe von Ort und Datum sowie mit dem Stempel der ausfertigenden Behörde und mit der Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bzw. Angestellten oder mit dessen Unterschriftsstempel nebst seinem von ihm handschriftlich beigefügten Namenszeichen (Signum) versehen sind oder wenn durch irgendwelche Veränderungen der Verdacht einer Uebersetzung oder mißbräuchlichen Verwendung begründet ist.

§ 9. Die Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen gegen Abgabebescheinigung ist in den Personalkarten (Archiv) als solche besonders zu vermerken. Die so vermerkten Schuhbedarfscheine bleiben bei der Feststellung der Frage, wieviel Schuhbedarfscheine eine Person innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erhalten hat, außer Berückung.

Anmerkung:  
1. Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Schuhbedarfscheine zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände

\*) Nicht abgedruckt.

erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

2. Nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 28. September 1915 über die Unterjagung des Handelsbetriebes (Reichs-Gesetzblatt S. 603) kann die zuständige Behörde Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich bezüglich der ihnen auferlegten Pflichten unzuverlässig zeigen.

Berlin, Kronenstraße 50/52, den 15. April 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Der Vorstand:

Ballerstein Dr. SämbeL

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 27. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Absatz von Brennspiritus in Flaschen.  
An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Mitteilung der Reichsbrauereistelle in Berlin wird während des Sommers 1918 eine Verteilung von Spiritusmarken nur im Monat Mai und Juni vorgenommen. Zur Verteilung kommt die gleiche Anzahl, wie seither monatlich. Da aber die Monate April und August ausfallen, ist mit den gefertigten geringen Mengen durch sparsamkeit umzugehen.

Weiter hat die genannte Reichsbrauereistelle folgendes beifügt, was auch für die spätere Zeit gilt:

Während bisher die Marken häufig ohne Prüfung des tatsächlichen vorliegenden Bedürfnisses ausschließlich an Minderbemittelte verteilt wurden, dürfen die Marken in Zukunft an diese nur insoweit abgegeben werden, als sie den Brennspiritus unbedingt zu Kochzwecken benötigen und dies nachzuweisen in der Lage sind. Sollten bei dieser Verteilungsart Marken übrigbleiben, so können diese auch an andere Verbraucher abgegeben werden, soweit der Brennspiritus ausschließlich zum Erwärmen von Milch für Wöchnerinnen und kleine Kinder oder für Kranke gebraucht wird.

In keinem Falle dürfen in Zukunft Marken für Spiritus zu Beleuchtungs Zwecken verteilt werden.

Gießen, den 3. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: v. Grofman.

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Eiern. Vom 2. Mai 1918.  
In teilweiser Wänderung und Ergänzung unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Eiern vom 31. Dezember 1917 (Reg.-Bl. 1918 S. 24) bestimmen wir:

- I. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Von der für jeden Geflügelhalter gemäß §§ 2 und 3 festgesetzten Abgabepflicht sind spätestens abzuliefern:
- |                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| im März—April                        | 40 vom Hundert |
| im Mai                               | 20 " "         |
| im Juni—Juli                         | 15 " "         |
| im August—September                  | 10 " "         |
| im Oktober 1918 bis 28. Februar 1919 | 15 " "         |

Zwischen Geflügelhalter, welche spätestens bis zum 30. September 1918 85 vom Hundert ihrer gesamten Abgabepflicht erfüllt haben, werden auf Antrag von der Uebersetzung der restlichen 15 vom Hundert befreit. Der Antrag ist an den zuständigen Gemeinde-Vertrauensmann (§ 16) zu richten.

II. § 5 Abs. 2 wird geändert.

Darmstadt, den 2. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sommerfeld.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Eitingshausen; hier: Regulierung des Aescherbachs in Flur I.

In der Zeit vom 15. bis einschließlich 31. Mai i. J. liegt Verlags auf Gr. Bürgermeisterei Eitingshausen während den Geschäftstagen der Entwurf zur Regulierung einer Teilstrecke des Aescherbachs in Flur I nebst Beschluß vom 3. April i. J. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einsendungen hiergegen sind bei Meldung des Anschlusses während der Offenlegungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Eitingshausen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 29. April 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

gestickt, in weiß, blau u. schwarz, Große Auswahl.  
 das Motor Mk. 19.—, 22.—, 26.—.  
 3603D  
 Der Korrespondent: Dr. Giesecke.  
 1. 2. Entladung über das Vereinsjahr 1917/18.  
 3. Fortschreibung des Vereinsjahres.  
 4. Anträge, Wünsche, Mitteilungen.  
 Stangenroß, den 6. Mai 1918.  
 Großh. Bürgermeister Stangenroß.  
 R. Nauß.